

RSE. RHEIN SIEG EISENBAHN <i>Wir machen das – mit Sicherheit!</i>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	
		gültig ab: 17.04.2024

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 17.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT.....	3
3. Infrastrukturbeschreibung.....	5
4. Entgeltgrundsätze.....	6
5. Anreizsystem.....	7
6. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	8
7. Notfallmanagement	8
8. Veröffentlichung der NBS.....	8
9. Sonstiges.....	9

1. Zweck und Geltungsbereich

In den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (nachfolgend im Text als RSE GmbH bezeichnet) werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH geregelt.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung durch den Zugangsberechtigten und setzt i.d.R. die Nutzung einer Trasse voraus.

Die NBS-BT ergänzen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (SNB-AT).

Ansprechpartner im Rahmen der NBS (auch für betriebliche Belange):

Tel.: 0228-850340-18

Email: trassen@rse-bonn.de

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungserbringungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

• Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

- Auf allen Strecken der RSE GmbH gilt die EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung

• Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

- Die Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt in jedem Fall, auch bei mehrmaliger Vermittlung nach Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit gesonderter Berechnung.

• Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

- Auf allen Strecken der RSE GmbH gilt die EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung

• **Zu Punkt 3.3 NBS-AT**

- Sollte im Rahmen der Punkte 3.3.1 bis 3.3.2 des Punktes 3.3 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, so haben regelmäßige Verkehre Vorrang vor einmaligen oder unregelmäßigen Verkehren, da regelmäßige Verkehre die wirtschaftliche Basis der Serviceeinrichtungen darstellen.
- Kommt nach 3.3.1.3 der NBS-AT keine Einigung zustande, erfolgt die Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

• **Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT**

- Vertragspartner, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, werden per Email über Änderungen wie Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs etc. innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tatbestände informiert. Für potenzielle andere Benutzer werden diese Tatbestände auf der Homepage der RSE GmbH unter www.rse-bonn.de bekannt gemacht
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung sowie die mögliche Beeinträchtigung kurzfristig absehbarer Nutzungen werden telefonisch an den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner mitgeteilt.

• **Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT**

- Das EVU hat die RSE GmbH zeitnah über die Zugzusammensetzung mit der Übersendung der Wagenliste zu informieren. Dies kann per Email erfolgen. Zusätzliche Angaben, die für die Durchführung des Betriebes von Bedeutung sind (z. B. Gefahrgüter im Zug, Lademaßüberschreitungen), müssen auf dem gleichen Weg übermittelt werden.

• **Zu Punkt 5.3 NBS-AT**

- Abweichungen von der angemeldeten Nutzung sind dem EIU sofort nach Bekanntwerden zu melden. Dafür können die Kommunikationswege Fax, Email oder Telefon benutzt werden (Details siehe Kapitel 1). Sollten durch die Abweichungen von der angemeldeten Nutzung Beeinträchtigungen von Nutzungen dritter EVU entstehen, so wird durch die RSE GmbH innerhalb einer Zeitspanne von 1 Zeitstunde ermittelt, ob die Nutzung durch Dritte anderweitig ermöglicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist die von der angemeldeten Nutzung abweichende Nutzung nicht möglich.

3. Infrastrukturbeschreibung

Grundsätzlich sind alle Serviceeinrichtungen der RSE GmbH nach vorheriger Absprache rund um die Uhr verfügbar.

Alle vorhandenen Serviceeinrichtungen sind den jeweiligen SbV der Strecken zu entnehmen.

- Gleis 109

Die Ladestraße ist wegen der Baustelle „S 13“ bis 2030 durch die DB Netz AG gesperrt. Ein Umschlag ist nicht möglich.

Für vorhandene Infrastruktur auf Strecken der RSE GmbH wird auch auf das Kapitel „Entgeltgrundsätze“ verwiesen.

Anzuwendende Regelwerke:

- allgemein: FV-NE, Ril 408, Ril 436, VDV 757 Teil A und B, BUVO-NE in ihrer jeweils gültigen Fassung
Auf Wunsch des EVU kann die RSE GmbH diese Regelwerke und Vorschriften gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten beschaffen und/oder die Bezugsquellen nennen. Eine evtl. notwendige Aktualisierung der Vorschriften wird nicht mitgeteilt.
- Allgemein: Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten
- speziell: Unfallmeldetafel RSE GmbH für die jeweilige Strecke, Lageplan
Diese Dokumente stellt die RSE GmbH kostenfrei dem EVU zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt entweder per Email oder auf dem Postweg. Änderungen dieser Dokumente teilt die RSE GmbH per Email und auf ihrer Internetseite mit.
- Eine Verteilung der Unterlagen an das eigene Personal übernimmt das EVU eigenständig

4. Entgeltgrundsätze

Für die Abstellung von Fahrzeugen in Serviceeinrichtungen wird ein Standgeld in folgender Höhe erhoben.

Alle angegebenen Preise beinhalten nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

Abstellen von Fahrzeugen je abgestellte Achse und Kalendertag. Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Abstellung über einen Zeitraum von	Bis zu einem Monat (Zeitperiode 1)	Vom 2. bis einschl. 3. Monat (Zeitperiode 2)	Vom 4. bis einschl. 6. Monat (Zeitperiode 3)	Vom 7. Monat an (Zeitperiode 4)
Preis je Achse und Kalendertag	1,80€	1,50€	1,20€	0,90€

Es wird ein Mindestentgelt von 10€/Tag für die Abstellung berechnet.

Es erfolgt eine sog. Spitzabrechnung, d.h. dass für alle Achsen das anfallende Entgelt je Zeitabschnitt gesondert berechnet wird.

Beispiel: 40 Achsen stehen vom 1.1.2011-30.4.2011

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 1: 1.1.-31.01.: 31 Tage á 1,80 €*40 Achsen = 2.232,00 €

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 2: 1.2.-31.03.: 59 Tage á 1,50 €*40 Achsen = 3.540,00 €

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 3: 1.4.-30.04.: 30 Tage á 1,20 €*40 Achsen = 1.440,00€

Gesamtsumme: 2232,00€ + 3540,00 € + 1440,00 € =7212,00 €

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist für die Zeit des Be- und Entladens von Wagen ein Entgelt zu zahlen, sofern die Abstellung einen Zeitraum von zwei Stunden überschreitet. Abstellung in Trassengleisen werden auch unter diesen Entgeltgrundsätzen betrachtet, sofern auch dort ein Zeitraum von zwei Stunden überschritten wird.

Für die Nutzung von Laderampen wird ein pauschales Entgelt von 75 € je Nutzungstag erhoben.

Die Bearbeitung eines Nutzungsantrages erfolgt kostenfrei.

Umschlagleistungen oder sonstige Leistungen werden durch die oben genannten Entgelte nicht abgedeckt und werden auch nicht durch die RSE GmbH erbracht.

Besondere Bestimmungen für die Serviceeinrichtungen der Strecke Rinteln Nord-Stadthagen West.

- Für die Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen auf Gleisen der o.g. Strecke werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:
 - 0,98€ pro Eisenbahnfahrzeug und Tag
 - keine Staffelung des Entgeltes nach Zeitabschnitten

Gleis 104

- Die Zuführung zum Gleis 104 erfolgt über APS-Gleise der DB Netz AG. Hierfür kann durch die DB Netz ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

5. Anreizsystem

Bei Störungen der Nutzung, die allein im Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten liegen, wird für die verlängerte Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt pauschal 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Die im Rahmen der normalen Nutzung anfallenden Entgelte sind zusätzlich zu bezahlen. Im Ergebnis sind deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte zum Gesamtentgelt zu addieren.

Wird eine Serviceeinrichtung nicht entsprechend der vereinbarten Nutzung zur Verfügung gestellt und die RSE GmbH ist allein für die Störung der vereinbarten Nutzung verantwortlich, so wird das zu entrichtende Entgelt um den geschuldeten Betrag der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte reduziert. Zusätzlich reduziert sich das zu entrichtende Entgelt je angefangenen Kalendertag um 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Im Ergebnis können deshalb pro angefangenen

Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte vom Gesamtentgelt abgezogen werden.

6. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU/ZB unverzüglich dem Zugleiter/ der Eisenbahnbetriebsleitung der RSE GMBH über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (GSM-R, GSM) zu melden. (siehe SbV). Das EVU/der ZB wird seitens der RSE GmbH über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU/den ZB betreffen, von der RSE GmbH informiert.

7. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen oder Katastrophen übernimmt die RSE GmbH die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem örtlichen Betriebsleiter bzw. der Notfallrufbereitschaft der RSE GmbH. Dieser ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen.

Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der RSE GmbH gelten auch für das EVU/den ZB. Die Anwendungen der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurden im Sinne des §15 Absatz 1 EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden von der RSE GmbH dem EVU/ZB schriftlich mitgeteilt.

8. Veröffentlichung der NBS

Eine Veröffentlichung der NBS erfolgt auf der Internetseite der RSE GmbH.

Änderungen der NBS werden den EVU, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zusätzlich schriftlich mitgeteilt.

Änderungen dieses Dokumentes werden auf der Internetseite der RSE GmbH bekannt gemacht.

Für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der NBS (AT und BT) wird auf das EregG verwiesen.

Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats schriftlich zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen oder deren Änderungen Stellung nehmen. Maßgeblich ist dabei hierfür der Eingang bei der RSE GmbH.

Des Weiteren können Zugangsberechtigte ihren Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderungen/Neufassungen kündigen. Die Kündigung wird wirk-

sam mit dem Ende des Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Änderungen/Neufassungen folgt.

In den schriftlichen Mitteilungen an die Zugangsberechtigten wird auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen.

9. Sonstiges

- Zusatzleistungen sind zum Beispiel Lotsengestellungen
- Abgestellte Fahrzeuge werden nicht beaufsichtigt und stehen in nicht abgesperrten Bereichen. Daher kann keine Haftung z.B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeug übernachtende Wohnungslose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen etc. durch unbekannte Dritte übernommen werden.
- Für das sichere Abstellen der Eisenbahnfahrzeuge gemäß geltendem Regelwerk, ist der Zugangsberechtigte verantwortlich.
- Gespeicherte Daten werden unter Beachtung der DSGVO behandelt.